

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99 700

F: +49 345 940 99 702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: stadtplanung@stadt.sangerhausen.de

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

2022155.65, 30.07.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SRa/024/38/109-
112

Name, Durchwahl

Datum

01.09.2025

**7. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Sangerhausen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.07.2025 nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahn (BAB) A 38 - nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes - im Rahmen der Beteiligung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sangerhausen wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes betrifft die BAB A 38 Richtungsfahrbahn (RF) Göttingen, ca. von Betriebs-km 109,8 bis ca. km 108,6.

1. Bauplanung:

Aktuelle Ausbauplanungen werden durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin nicht berührt.

2. Natur- und Landschaftsschutz:

Die Hinweise und Auflagen unserer Stellungnahme zum Vorentwurf wurden berücksichtigt. Die vorhandene Kompensationsmaßnahme A15 wird in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich angrenzend an das gegenständliche Plangebiet weitere schützenswerte A/E-Maßnahmen im Grenzbereich, die dem Bauprojekt 15 - 0700 - 2003 - null - A 38 - VKE 4613 Wallhausen - AS Sangerhausen-Süd zugeordnet sind, befinden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen, siehe Anlage: G002, G003, G004, G005, G006, A17, A18 und E11:

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Dirk Brandenburger

Sebastian Mohr

Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz

Stefan Schnorr

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Auflagen:

Die angrenzenden Maßnahmenflächen dürfen durch Planungen des FNP nicht negativ Beeinträchtigt werden. Der Zugang zu unseren Flächen muss jederzeit gewährleistet sein. Insoweit ist ein Abstand zu unseren A/E Flächen von mindestens 5 m einzuhalten.

3. Lärmschutz:

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

4. sonstige Hinweise, Auflagen und Bedingungen

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubeentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

5. Anbaurechtliche Belange nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen:

Planzeichnung:

Die Darstellung der Anbauverbotszone (40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) der BAB A 38 ist zu ergänzen und farblich deutlich zu trennen. Hierzu ist ein entsprechender Verweis in die Legende aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) von dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten insbesondere auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn

(Verbindungsrampen). Die erforderliche fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung, insbesondere im Bereich der Anschlussstelle "Sangerhausen-West", ist dahingehend zu beachten.

In Textteil und Begründung ist Folgendes zu ergänzen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß des § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß des § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß des § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Hinweis bezüglich der nachgelagerten Planungsebenen bzw. zu geplanten Vorhaben:

Es wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der § 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die §§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 - 4 C 9.05 hingewiesen:

"Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit

und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die - wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand - nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein."

Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung.

Zaunanlagen und Ähnliches:

Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf den § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht der § 11 FStrG als "lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach dem § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß des § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter den § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

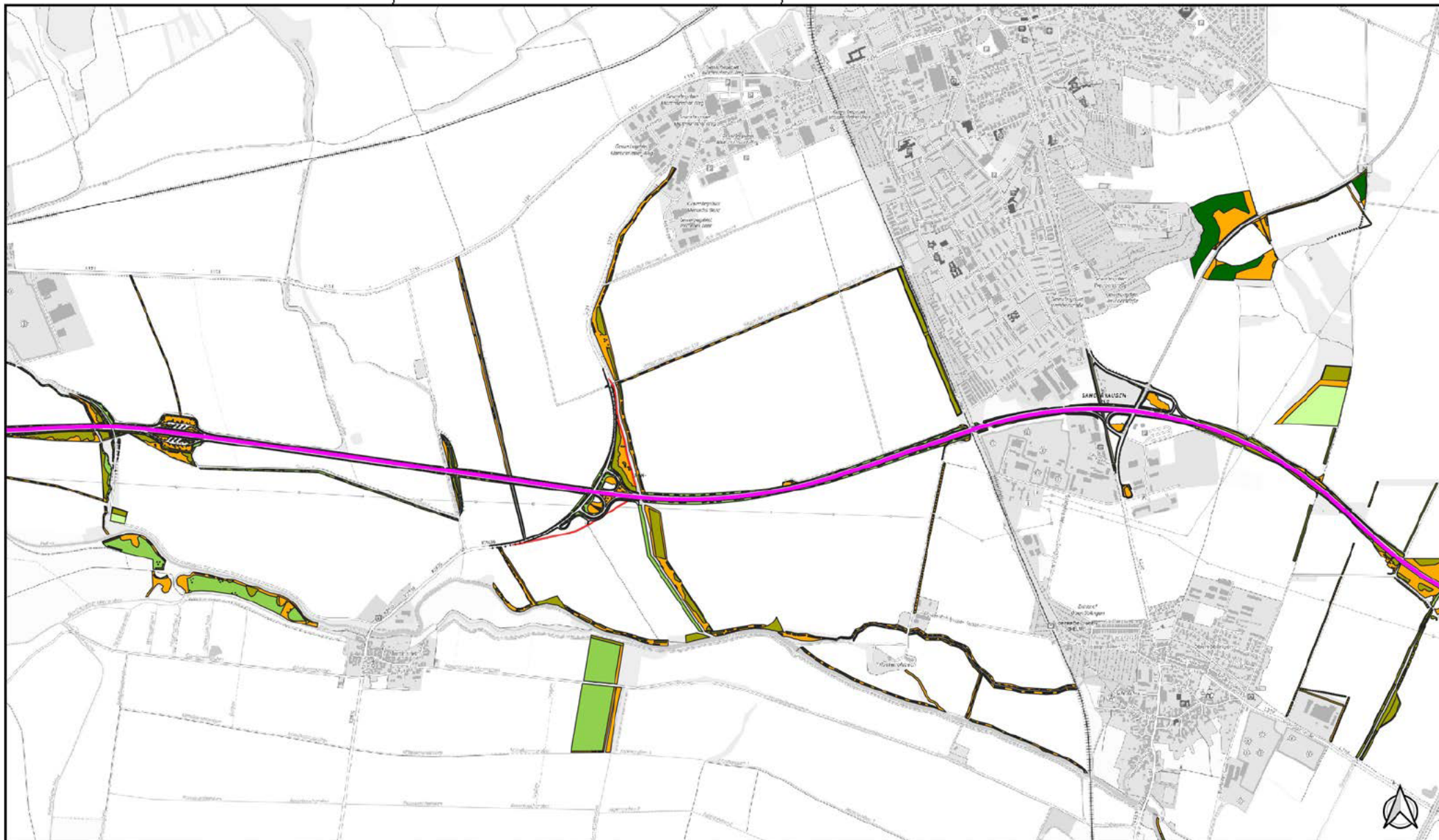
[Redacted signature]

[Redacted text]

[Redacted text]

Anlage:

- Planauszug aus dem Kompensationssystem KISS 3 der Autobahn



Legende

Quellenvermerk:

Liegenschaftskataster Sachsen-Anhalt
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, "Jahr", G01-7002757-2021
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Liegenschaftskataster Sachsen
"GeoSN" (<https://geoportal.sachsen.de/cps/geosn.html>)

Liegenschaftskataster Thüringen
© GDI-Th, Datenlizenz Deutschland dl-by-de/2.0,
www.govdata.de/dl-de/by-2-0

DOP: © GeoBasis-DE / BKG 2023
DTK: © basemap.de / BKG



Die Autobahn

Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06132 Halle (Saale)

Unterlage:
Übersichtskarte

Maßstab:
1:25000

Datum: 18.07.2024

BAB A 38, ca. km 108,9-109,7
Flächennutzungsplan Sangerhausen, 7. Änderung (Vorentwurf)